



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Friedensvertrag von Versailles

USA

Berlin, 1925

Anlage III. Ersatz der Schiffe (§§ 1-9)

[urn:nbn:de:hbz:466:1-61248](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-61248)

Anlage III.

§ 1.

Deutschland erkennt das Recht der alliierten und assoziierten Mächte auf Ersatz aller Handelsschiffe und Fischereifahrzeuge an, die infolge von Kriegsereignissen verlorengegangen oder beschädigt sind, und zwar Tonne für Tonne (Bruttotonne) und Klasse für Klasse. Indessen soll, wenn gleich der Tonnengehalt der zur Zeit vorhandenen deutschen Schiffe und Fahrzeuge erheblich geringer ist, als der von den alliierten und assoziierten Mächten infolge des deutschen Angriffs verlorene Schiffsraum, das vorstehend anerkannte Recht auf die deutschen Schiffe und Fahrzeuge unter folgenden Bedingungen ausgeübt werden:

Die deutsche Regierung tritt den alliierten und assoziierten Regierungen im eigenen Namen und so, daß alle anderen Beteiligten dadurch gebunden werden, das Eigentum an allen seinen Angehörigen gehörenden Handelsschiffen von 1600 Bruttotonnen und darüber ab, desgleichen die Hälfte des Tonnengehalts der Schiffe, deren Bruttotonnage zwischen 1000 und 1600 Tonnen beträgt, und je ein Viertel des Tonnengehalts der Fischdampfer und der anderen Fischereifahrzeuge.

§ 2.

Die deutsche Regierung hat innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrags der Wiedergutmachungskommission alle im § 1 bezeichneten Schiffe und sonstigen Seefahrzeuge zu übergeben.

§ 3.

Die im § 1 bezeichneten Schiffe und Seefahrzeuge umfassen alle Schiffe und Seefahrzeuge:

- a) welche die deutsche Handelsflagge führen oder zu führen berechtigt sind;
- b) welche einem Deutschen oder einer deutschen Gesellschaft oder Kompanie oder einer Gesellschaft oder Kompanie eines nichtalliierten und nichtassoziierten Landes gehören und unter Aufsicht oder Leitung eines Deutschen stehen;
- c) welche zur Zeit im Bau sind:
 1. in Deutschland,
 2. in nichtalliierten und assoziierten Ländern für Rechnung eines Deutschen oder einer deutschen Gesellschaft oder Kompanie.

§ 4.

Zur Lieferung der Eigentumsurkunden für jedes, wie vorstehend bestimmt, übergebene Schiff wird die deutsche Regierung:

- a) für jedes Schiff der Wiedergutmachungskommission auf ihr Verlangen eine Verkaufsurkunde oder irgendeine andere Eigentumsurkunde übergeben, welche die Übertragung des vollen

- Eigentums an dem Schiffe ohne alle Vorrechte, Pfandrechte und Lasten jeder Art auf die genannte Kommission ausweist;
- b) alle von der Wiedergutmachungskommission etwa angegebenen Maßregeln ergreifen, um die Übergabe dieser Schiffe an die genannte Kommission zu gewährleisten.

§ 5.

Als ergänzende Maßnahme zur teilweisen Wiedergutmachung verpflichtet sich Deutschland, auf deutschen Werften für Rechnung der alliierten und assoziierten Regierungen Handelschiffe in folgender Weise bauen zu lassen:

- a) Binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages wird die Wiedergutmachungskommission der deutschen Regierung die Höhe des Schiffsraums angeben, der in jedem der beiden auf die vorerwähnten drei Monate folgenden Jahre aufzulegen ist.
- b) Binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrages wird die Wiedergutmachungskommission der deutschen Regierung die Höhe des Schiffsraums mitteilen, der in jedem der drei auf die vorstehend erwähnten zwei Jahre folgenden Jahre aufzulegen ist.
- c) Der in jedem Jahr aufzulegende Schiffsraum soll 200 000 Bruttotonnen nicht übersteigen.
- d) Die genauere Bezeichnung der zu bauenden Schiffe, die Bedingungen, unter denen sie gebaut und geliefert werden sollen, der Preis pro Tonne, mit dem sie von der Wiedergutmachungskommission in Rechnung zu stellen sind, und alle anderen Fragen, welche die Bestellung, den Bau und die Lieferung der Schiffe sowie ihre Anrechnung betreffen, werden von der genannten Kommission geregelt.

§ 6.

Deutschland verpflichtet sich, innerhalb zweier Monate nach Inkrafttreten dieses Vertrages in einem von der Wiedergutmachungskommission festzusetzenden Verfahren alle Schiffe und sonstigen Fahrzeuge der Flußschifffahrt, die auf Grund irgendeines Rechtstitels seit dem 1. August 1914 in seinen Besitz oder in den seiner Angehörigen übergegangen sind und festgestellt werden können, in Natur und in gebrauchsfähigem Zustand zurückzuerstatten.

Zum Ersatz für die Verluste an Flußschifffahrtstonnage, welche die alliierten und assoziierten Mächte während des Krieges, einerlei aus welchem Grunde, erlitten haben und welche nicht durch die vorstehend bestimmten Erstattungen wiedergutmacht werden können, verpflichtet sich Deutschland, der Wiedergutmachungskommission einen Teil seiner

Flußschiffahrtsflotte bis zur Höhe dieser Verluste abzutreten. Die Abtretung darf 20 Prozent des am 11. November 1918 vorhandenen Gesamtbestandes dieser Flotte nicht überschreiten.

Die Einzelheiten dieser Abtretung werden von den im Artikel 339 des Teils XII (Häfen, Wasserstraßen und Eisenbahnen) dieses Vertrages bezeichneten Schiedsrichtern geregelt. Die Schiedsrichter haben die Aufgabe, die Schwierigkeiten zu beseitigen, die sich bei der Verteilung der Flußschiffahrtstonnage und aus der neuen, für bestimmte Flußnetze eingeführten internationalen Ordnung oder aus den diese Flußnetze berührenden Gebietsveränderungen ergeben sollten.

§ 7.

Deutschland verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu ergreifen, welche die Wiedergutmachungskommission ihm angibt, um das volle Eigentumsrecht an allen Schiffen zu erlangen, die etwa ohne Zustimmung der alliierten und assoziierten Regierungen während des Krieges unter neutrale Flagge gestellt oder im Begriffe sind, unter neutrale Flagge gestellt zu werden.

§ 8.

Deutschland verzichtet auf jeden Anspruch irgendwelcher Art gegenüber den alliierten und assoziierten Regierungen und deren Angehörigen wegen Zurückhaltung, Gebrauch, Beschädigung oder Verlust aller deutschen Schiffe und Seefahrzeuge, mit Ausnahme der Zahlungen, die für den Gebrauch dieser Schiffe gemäß dem Waffenstillstandsprotokoll vom 13. Januar 1919 und den Zusatzprotokollen geschuldet werden.

Die Herausgabe der deutschen Handelsflotte soll entsprechend den genannten Protokollen ohne Unterbrechung fortgesetzt werden.

§ 9.

Deutschland verzichtet auf alle Ansprüche auf Schiffe oder Ladungen, die durch einen Akt der feindlichen Seekriegführung oder infolge eines solchen Aktes versenkt und später gerettet sind, und an welchen eine der alliierten und assoziierten Regierungen oder ihre Staatsangehörigen als Eigentümer, Verfrachter, Versicherer oder auf Grund eines anderen Rechtstitels interessiert sind, ohne Rücksicht auf alle auf Einziehung lautenden Urteile, die von einem Preisengericht Deutschlands oder seiner Verbündeten ausgesprochen sein sollten.

Anlage IV.

§ 1.

Die alliierten und assoziierten Regierungen verlangen und Deutschland erklärt sich bereit, daß seine wirtschaftlichen Hilfsmittel zur teilweisen Erfüllung seiner in diesem Teil umschriebenen Verpflichtungen und in der nachstehend bestimmten Weise unmittelbar zum Wiederaufbau